

| Groblernziel | Feinlernziel | Lerninhalt | methodisch-didaktische Anforderungen |
|---|---|------------------------|---|
| Der Fahrzeugführer soll ... 3.4 - wissen, welchen Inhalt und welche Bedeutung die ADR-Schulungsbescheinigung hat | Der Fahrzeugführer soll ... - den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der ADR-Schulungsbescheinigung und die Verlängerungsvoraussetzungen kennen | - 8.2.1 - 8.5 (S12) | - Vorlage und Erläuterung einer ADR-Schulungsbescheinigung - www.unece.org (Our work => Transport => Areas of Work => Dangerous Goods => ADR => ADR Certificates) |

| | | | |
|------------|--|--|--|
| | - Container für die Beförderung von Gefahrgut in Versandstücken und in loser Schüttung und Schüttgut-Container und besonders ausgerüstete Container (z. B. Tiegel) für die Beförderung von Gefahrgut in loser Schüttung kennen | - 1.2.1 (siehe auch 6.11, 7.1.3 bis 7.1.6, 7.3), § 36b i. V. m. Anlage 3 GGVSEB | |
| | - Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, Aufsetztanks, Saug-Druck-Tanks und MEGC kennen | - 1.2.1 | |
| 4.2 | - Tank - wissen, dass es unterschiedliche Beförderungseinheiten mit Tanks gibt | - die Tankfahrzeuge (Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks, Batterie-Fahrzeuge), Trägerfahrzeuge für Aufsetztanks, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und MEGC, Saug-Druck-Tankfahrzeuge, sowie Zugfahrzeuge kennen | - 1.2.1 - 9.1.1.2 |
| 4.3 | - wissen, welche Ausrüstungsgegenstände vorgeschrieben sind | - die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und den Zustand kennen, in dem sie sich befinden müssen | - 1.1.3.6 - 8.1.4 und § 36 GGVSEB - 8.1.5 i. V. m. 5.4.3, 8.3.4 - 8.5 (S2, S3) - Demonstration und Handhabung der verschiedenen Gegenstände der Ausrüstung/persönlichen Schutzausrüstung |

- die gefahrgutspezifisch notwendige Ausrüstung und deren richtige Anwendung kennen, sowie kennen, wie sie zu kontrollieren ist
 - 8.1.5 i.V.m. 5.4.3
- 4.3 Tank**
- wissen, dass es klassenspezifische Besonderheiten von Ausrüstungen unterschiedlicher Tanks und deren Träger- und Zugfahrzeugen gibt
 - die Tankausrüstung kennen
 - 6.7 bis 6.10
 - Additivierungseinrichtungen – SV 664
 - die speziellen Sicherheitseinrichtungen für einzelne Gefahrklassen an Tanks, Tank-, Träger- und Zugfahrzeugen kennen
 - 9.2 und 9.7
 - Inertisieren; Sondervorschriften (4.3.5, 4.2.5.3)
 - 4.3.2.3.3 (insbesondere Gaspendeln)
 - 4.3.2.3.4 – Absperreinrichtung
-

5. Themensektor: Kennzeichnung, Bezettelung und orangefarbene Tafeln

| Groblernziel | Feinlernziel | Lerninhalt | methodisch-didaktische Anforderungen |
|---|--|---|--|
| Der Fahrzeugführer soll ... | Der Fahrzeugführer soll ... | | |
| 5.1 - wissen, welche Vorschriften für Kennzeichnung und Bezettelung gelten | <ul style="list-style-type: none"> - die Kennzeichen von Versandstücken und Umverpackungen kennen - die Gefahrzettel kennen - wissen, dass Container, Schüttgut-Container, Tanks und Versandstücke zu bezetteln sind - wissen, dass Fahrzeuge mit Großzetteln (Placards) zu bezetteln sind - die Stellen kennen, an denen Fahrzeuge gegebenenfalls mit Großzetteln (Placards) zu bezetteln sind | <ul style="list-style-type: none"> - 3.4, 3.5 - 5.1.2 - 5.1.3.1 - 5.2.1 - 5.2.2.2 - 5.2.2 - 5.3.1.1 - 5.3.1.2 - 5.3.1 - 5.1.3.1 - 5.3.1.3 - 5.3.1.4 - 5.3.1.6 - 5.3.1.7.3 | <ul style="list-style-type: none"> - Demonstration und Erläuterung unterschiedlicher Kennzeichen und Bezettelungen auch anhand von Musterverpackungen |

- die Stellen kennen, an denen Fahrzeuge gegebenenfalls mit Kennzeichen zu versehen sind - 5.3.3, 5.3.6, 3.4.13 i. V. m. 3.4.15
- die Warnkennzeichen für begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU) und für gefährliche Güter als Kühl- oder Konditionierungsmittel kennen - 5.5.2.3
- 5.5.3.6
- das Kennzeichen von nicht belüfteten Fahrzeugen und Containern mit bestimmten Gasen, von gedeckten Fahrzeugen und geschlossenen Containern mit UN 3170 sowie bei Güterbeförderungseinheiten (Wärmedämmung mit Kältespeicher) kennen - 7.5.11 (CV36)
- 7.5.11 (CV37)
- 7.1.7.4.5 b)
- das Kennzeichen von nicht belüfteten Fahrzeugen und Containern mit bestimmten Gütern der Klasse 4.3 in loser Schüttung kennen - 7.3.3.2.3 (AP5)

Tank

- 5.1 - wissen, welche Vorschriften für Kennzeichnung und Bezettelung gelten
 - die Fahrzeuge und die Tanks kennen, die zu kennzeichnen sind
 - 5.1.3.1
 - 5.3.3
 - 5.3.6
 - die Fahrzeuge und die Tanks kennen, die zu bezetteln sind
 - 5.1.3.1
 - 5.3.1

- 5.1 - **Klasse 1**
 - wissen, welche besonderen Vorschriften für Kennzeichnung und Bezettelung bei der Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 gelten
 - die spezifischen Gefahrzettel kennen
 - 5.2.2.2.1.4
 - 5.2.2.2.2
 - die Stellen kennen, an denen Fahrzeuge und MEMU mit Großzetteln (Placards) und Kennzeichen zu bezetteln und kennzeichnen sind
 - 5.3.1.1.2
 - 5.3.1.4
 - 5.3.1.5.1
 - 5.3.6

- 5.1 - **Klasse 7**
 - wissen, welche besonderen Vorschriften für Kennzeichnung und Bezettelung bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen der Klasse 7 gelten
 - die spezifischen Zettel kennen
 - 5.2.2.2.1.5
 - 5.2.2.2.2

| | | | | | | |
|------------|---|---|---|---|---|---|
| | - | die Stellen kennen, an denen Fahrzeuge mit Großzetteln (Placards) zu bezetteln sind | - | 5.3.1.1.3 | | |
| | | | - | 5.3.1.5.2 | | |
| 5.2 | - | wissen, welche Vorschriften für die Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln gelten | - | die Fahrzeuge/Beförderungseinheiten kennen, die mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen sind | - | 5.1.3.1 |
| | | | - | 5.3.2.1 | - | Anhand von orangefarbenen Tafeln und visuellen Darstellungen verschiedene Kennzeichnungen erläutern |
| | | | - | die Stellen kennen, an denen Fahrzeuge / Beförderungseinheiten und ggf. Anhänger mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen sind und wissen, dass Tanks, Container und Schüttgut-Container ggf. mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen sind | - | 5.3.2.1 |
| | | | - | die Art und Weise der Kennzeichnung kennen | - | 5.3.2.2 |
| | | | - | die Bedeutung der Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummern kennen | - | 5.3.2.3 |

6. Themensektor: Durchführung der Beförderung

| Groblernziel | Feinlernziel | Lerninhalt | methodisch-didaktische Anforderungen |
|---|---|---|--|
| Der Fahrzeugführer soll ... | Der Fahrzeugführer soll ... | | |
| 6.1 - Maßnahmen zur Verkehrs- und Betriebssicherheit kennen | <ul style="list-style-type: none"> - die Maßnahmen kennen wie die Verkehrs- und Betriebssicherheit eines Fahrzeugs überprüft wird - die Einflussfaktoren, wie z. B. Straßenbeschaffenheit und -zustand sowie Witterungsverhältnisse kennen und berücksichtigen können | <ul style="list-style-type: none"> - Fahrtvorbereitungen - Fahrbetrieb (Fahrverhalten unter Berücksichtigung der Einflüsse durch Ladung, Straßennässe, Kurvenfahrt usw.) | <ul style="list-style-type: none"> - Vorlage einer Checkliste zur Abfahrtskontrolle - Prüfliste GGKontrollIV |
| 6.1 - Tank Maßnahmen zur Betriebssicherheit von Beförderungseinheiten mit Tanks kennen | | <ul style="list-style-type: none"> - Abfahrtskontrolle für Tanks (4.2, 4.3, 4.4 und 4.5; 7.5.1; z. B. Füllungsgrad, Dichtheit der Verschlüsse, Betrieb, technischer Zustand) - 7.5.10 und 8.5 (S2) - Anlage 2 Nr. 3.2 GGVSEB | |

| | | | |
|------------|---|--|---|
| 6.2 | - wissen, wie Fahrzeuge sachgerecht be- und entladen werden | - wissen, dass die Handhabung von Gefahrgut besondere Sorgfalt erfordert | - 7.1.7, 7.2, 7.3, 7.5.1, 7.5.5.1, 7.5.5.3, 7.5.8, 7.5.10, 8.3.3, 8.3.6 und ggf. spezifische Regelungen gem. 7.5.11, Sondervorschriften (5.5) |
| | | - die Anforderungen kennen, die an den Laderaumzustand gestellt werden | |
| | | - Kontrollen kennen, die er bei Versandstücken und der Ladung insgesamt durchführen muss | - §§ 22 und 23 StVO in Verbindung mit §§ 4, 28 und 29 GGVSEB |
| | | - die Zusammenladeverbote kennen, die sich aus der Bezeichnung der Versandstücke ergeben können | - 7.5.2 |
| | | - die Trennvorschriften kennen | - 7.5.4 |
| | | - Handhabung und Verstauung, unterschiedliche Methoden der Ladungssicherung, auch bei Teilladungen, kennen | - 7.5.7 und ggf. spezifische Regelungen gem. 7.5.11 (z. B. VDI 2700 ff., Norm EN 12195-1:2010, CTU-Code, §§ 22 und 23 StVO) |
| | | - das bei Ladearbeiten bestehende Rauchverbot kennen | - 7.5.9 und 8.3.5 |
| | | - das Verbot von „Feuer und offenem Licht“ kennen | - Anlage 2 Nr. 3.1 GGVSEB |

- 6.2 Tank**
- 6.2 - Be- und Entladesysteme kennen
 - Inertisieren, Gaspendelverfahren
 - Klassenspezifische Umfüllsysteme
 - Sicherung der Be- und Entladestelle
 - Kontrolle der Be- und Entladestelle (Anschlüsse, Füllungsgrad, Zustand der Anlage) (4.2, 4.3)
 - TRwS 791-1 Anhang C
 - Handbuch für Tankwagenfahrer des Mineralölwirtschaftsverbandes
- 6.2 Klasse 1**
- 6.2 - Wissen, wie Fahrzeuge mit Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 sachgerecht be- und entladen werden
 - die Zusammenladeverbote mit anderen Gefahrgutklassen und die Trenngebote kennen
 - 7.5.2
 - 7.5.4 und 7.5.11 (CV28)
 - 5.1.2.4
 - die Bedeutung der Verträglichkeitsgruppen und deren Anwendung auf das Zusammenladeverbot innerhalb der Klasse 1 kennen
 - die Vorschriften über Be- und Entladen an für die Öffentlichkeit zugänglichen Stellen innerhalb und außerhalb von Ortschaften kennen
 - 8.5 (S1)
 - 7.5.11 (CV1) und Nr. 7-11.1 RSEB

| | | | |
|------------|--|--|--|
| | | - die Vorschriften über die Reinigung der Ladefläche vor dem Beladen kennen | - 7.5.11 (CV2) |
| | | - die Vorschriften über das Rauchverbot und das Verbot von „Feuer und offenem Licht“ kennen | - 7.5.11 (CV2) und 8.5 (S1) |
| 6.2 | - Klasse 7 wissen, wie Fahrzeuge mit radioaktiven Stoffen der Klasse 7 sachgerecht be- und entladen werden | - Vorschriften zur Verladung und Ladungsstauung kennen | - 7.5.2 - 7.5.11 (CV33) |
| 6.3 | - wissen, welche Vorschriften für die Durchführung eines Transports zu beachten sind | - die Bestimmungen über das Mitfahren im Führerhaus kennen | - 1.1.3.6 - 8.3.1 |
| | | - die Überwachungsvorschriften und sonstigen Vorschriften beim Halten und Parken eines Fahrzeuges kennen | - 8.4 i. V. m. Anlage 2 Nr. 3.3 GGVSEB - 8.3.7 und 8.3.8 - 8.5 |
| | | - die Bestimmungen über die Fahrwegbestimmung und ihre Einhaltung kennen | - § 35 - § 35c GGVSEB |
| | | - die Vorschriften über tragbare Beleuchtungsgeräte kennen | - 8.3.4 |

- die Regelung kennen, dass es bestimmte Mengengrenzen bei der Beförderung von Versandstücken gibt, die von der Einhaltung bestimmter Vorschriften befreien
 - 1.1.3.6
 - 3.4
 - 3.5

- die Besonderheiten für die Durchfahrt von Tunneln kennen (Tunnelregelungen)
 - 1.9.5
 - 3.2 (Spalte 15)
 - 8.6

- Erläuterung der Tunnelkategorien und der Tunnelbeschränkungen (z. B. zeitliche Einschränkungen: Tage, Stunden)

- www.bmvi.de
(Themen => Mobilität => Güterverkehr & Logistik => Gefahrgut => Letzte Aktualisierungen => Beschränkung der Nutzung von Straßentunneln)

- www.unece.org
(Our work => Transport => Areas of Work => Dangerous Goods => ADR => Country information)

- 6.3 Klasse 1**
- wissen, welche zusätzlichen Vorschriften bei Beförderungen von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 zu beachten sind
 - die Begrenzung der beförderten Mengen je Beförderungseinheit anwenden können
 - 7.5.5.2 (CV3) und 7.5.11 (CV4)

 - die Vorschriften über Kolonnenfahrten kennen
 - 8.5 (S1)

- die Vorschriften über das Verschließen von Fahrzeugen kennen - 8.5 (S1)

- 6.3 Klasse 7**
- wissen, welche zusätzlichen Vorschriften bei der Durchführung von Beförderungen von radioaktiven Stoffen der Klasse 7 zu beachten sind
- die bei der Beförderung zu beachtenden Grundsätze und Regeln des Strahlenschutzes kennen
 - Grundsätze und Regeln des Strahlenschutzes (§§ 8, 9 StrlSchG), Schutzmaßnahmen
 - 3A-Regel (Abstand, Aufenthaltszeit, Abschirmung)
 - Jede unnötige Strahlenexposition vermeiden
 - Unvermeidbare Strahlenexpositionen so gering wie möglich halten

- die Verhaltensregeln bei Beförderung „unter ausschließlicher Verwendung“ kennen - 1.2.1, 7.5.11 (CV33)

- den Einsatzzweck von Überwachungs- und Messgeräten kennen - § 64 - 66 StrlSchV

- wissen, dass er Versandstücke mit radioaktiven Stoffen der Klasse 7 nur an Empfangsberechtigte aushändigen darf - § 94 StrlSchV
- 7.5.11 (CV33)

| | | | |
|-------------|---|---|--|
| 6.4 | - wissen, dass Fahrzeuge unterschiedliche Fahrverhalten haben können | - die Zusammenhänge von Kräften kennen, die am Fahrzeug und auf die Ladung wirken | <ul style="list-style-type: none"> - Trägheitskraft - Fliehkraft |
| Tank | | | |
| 6.4 | - wissen, dass Beförderungseinheiten mit Tanks ein besonderes Fahrverhalten haben | <ul style="list-style-type: none"> - die Kräfte kennen, die beim Fahrbetrieb auf Beförderungseinheiten mit Tanks wirken - die Möglichkeiten kennen, wie Schwall entsteht und wie er vermieden werden kann | <ul style="list-style-type: none"> - Physikalisches Verhalten von Flüssigkeiten, insbesondere bei teilweise gefüllten Tanks und unterschiedlicher Dichte - Schwallwirkung, Reihenfolge beim Entladen, Sattelzug-Eigenarten - Kippkante, Schwerpunkt |

- 6.5** - eine Abfahrtskontrolle durchführen können
- Inhalte der Abfahrtskontrolle kennen
 - Ladungssicherung
 - Ausrüstungsgegenstände
 - Dokumente
 - Übung an einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t oder an einer Beförderungseinheit mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t. Das Kraftfahrzeug oder die Beförderungseinheit [Zugfahrzeug (Typgenehmigung N₁ - N₃) und Anhänger (Typgenehmigung O₂ - O₄)] muss für die Güterbeförderung ausgelegt und gebaut sein, zur Ladungssicherung geeignet und nach den Vorschriften des ADR ausgerüstet sein.
 - Anwendung von Ladungssicherungsmethoden mit den dazu notwendigen Mitteln (z. B. Zurrgerät) im Rahmen der Übung am Fahrzeug
 - Prüfliste GGKontrollIV
-

7. Themensektor: Pflichten und Verantwortlichkeiten, Sanktionen

| Groblernziel | Feinlernziel | Lerninhalt | methodisch-didaktische Anforderungen |
|---|--|---|---|
| Der Fahrzeugführer soll ... | Der Fahrzeugführer soll ... | | |
| 7.1 - wissen, welche Pflichten und Verantwortlichkeiten für ihn und die sonstigen an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten gelten | - seine Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen - wissen, welche Pflichten und Verantwortlichkeiten die sonstigen an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben | - Verantwortungsbereiche des Fahrzeugführers gemäß §§ 4, 26, 28, 29 und 35 – 35c GGVSEB - §§ 18, 19, 20, 21, 22, 23, 23a, 26, 27, 29 und 35 – 35c GGVSEB | - Darstellung der Verantwortungsbereiche anhand von Arbeitsblättern und Beispielen aus der Praxis |
| 7.2 - wissen, dass Verstöße gegen die ihm obliegenden Pflichten mit Sanktionen bedroht sind | - wissen, wie Ordnungswidrigkeiten als Folge von Pflichtverstößen geahndet werden | - Bußgeldbestimmungen und Verwarnungsgeldbestimmungen (RSEB) - § 37 Abs.1 Nr. 1, 2, 18, 20, 21, 27, 28 GGVSEB - Anlage 13 Nr. 3.6 FeV | - Anlagen 7 und 7a RSEB |

| | |
|--|--|
| 8. Themensektor: Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen | |
|--|--|

| Groblernziel | Feinlernziel | Lerninhalt | methodisch-didaktische Anforderungen |
|--|--|--|--|
| Der Fahrzeugführer soll ... | Der Fahrzeugführer soll ... | | |
| 8.1 - wissen, welche Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen zu ergreifen sind | <ul style="list-style-type: none"> - die Möglichkeiten zur Absicherung einer Unfallstelle und zur Vermeidung sonstiger Schäden kennen - die wichtigsten Regeln der Brandbekämpfung kennen - wissen, dass bestimmte Mittel oder Ausrüstungen nicht zur Feuerbekämpfung verwendet werden dürfen - die sachgerechte Anwendung der in den Schriftlichen Weisungen empfohlenen Maßnahmen kennen | <ul style="list-style-type: none"> - Sichern der Unfallstelle - Abdichtung von Leckagen - Besonderheiten im Tunnel - 5.4.3 - 8.1.4 - Brandklassen - 5.4.3 | <ul style="list-style-type: none"> - Merkblatt EU "Sicheres Fahren in Straßentunneln" - Erläuterung anhand Schriftlicher Weisungen |

- Tank**
- 8.1 - wissen, dass es ein besonderes Gefahrenpotential bei Tankbeförderungen gibt und welche weiteren Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen zu ergreifen sind
- die Gefahren bei Tanktransporten kennen
- Berstgefahr, Explosionsgefahr
- Klasse 1**
- 8.1 - wissen, welche Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen mit Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 zu ergreifen sind
- Gefahrenbereich und Mindestentfernung
- Klasse 7**
- 8.1 - wissen, welche Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen mit radioaktiven Stoffen der Klasse 7 zu ergreifen sind
- Spezielle Informations- und Meldepflicht
- Meldung über Verluste
- Verhalten bei Beschädigungen von Versandstücken

-
- 8.2** - Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen ergreifen können
- Sichern der Unfallstelle
 - Durchführung von Maßnahmen gemäß Schriftlichen Weisungen
 - Unfallmeldung
- Übung an einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t oder an einer Beförderungseinheit mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t. Das Kraftfahrzeug oder die Beförderungseinheit [Zugfahrzeug (Typgenehmigung N₁ – N₃) und Anhänger (Typgenehmigung O₂ – O₄)] muss für die Güterbeförderung ausgelegt und gebaut sein, zur Ladungssicherung geeignet und nach den Vorschriften des ADR ausgerüstet sein.